

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und
der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die gegenseitige Amtshilfe zwischen ihren Zollverwaltungen**

*Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika,
nachfolgend „die Vertragsparteien“ genannt,*

in der Erwägung, dass Zollwiderhandlungen den wirtschaftlichen, fiskalischen und handelspolitischen Interessen ihrer beiden Länder abträglich sind,

in der Erwägung, dass die korrekte Veranlagung von Zöllen und sonstigen Abgaben gewährleistet sein muss,

in Würdigung des Bedürfnisses nach internationaler Zusammenarbeit in Angelegenheiten, die sich auf die Handhabung und den Vollzug des Zollrechts ihrer beiden Länder beziehen,

in Bekräftigung der Absicht, dieses Abkommen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben umzusetzen,

in der Überzeugung, dass die Zollverwaltungen gemeinsam wirksamer gegen Zollwiderhandlungen vorgehen können,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffe

In diesem Abkommen bedeuten:

1. „Zollverwaltung“: in der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Eidgenössische Zollverwaltung, die dem Eidgenössischen Finanzdepartement angehört, und in den Vereinigten Staaten von Amerika die Zoll- und Grenzschutzbehörde (*United States Customs and Border Protection*) sowie die Einwanderungs- und Zollvollzugsbehörde (*United States Immigration and Customs Enforcement*), die beide dem Ministerium für Innere Sicherheit (*Department of Homeland Security*) angehören;
2. „Zollrecht“: die Gesetze und sonstigen Vorschriften über die Ein-, Aus- und Durchfuhr und den Verkehr von Waren, die von den Zollverwaltungen vollzogen werden und die sich auf Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben oder auf Verbote, Einschränkungen

und andere ähnliche Kontrollen bezüglich der Beförderung kontrollierter Waren über die Landesgrenzen beziehen;

3. „Information“: Daten in beliebiger Form, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Berichte oder beglaubigte Kopien davon, mit oder ohne Bezug zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person;
4. „Zollwiderhandlung“: jede Verletzung oder versuchte Verletzung des Zollrechts;
5. „Person“: jede natürliche oder juristische Person;
6. „ersuchende Verwaltung“: die Zollverwaltung, die um Amtshilfe ersucht;
7. „ersuchte Verwaltung“: die Zollverwaltung, die um Amtshilfe ersucht wird;
8. "Gebiet": für die Schweiz: das Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft; für die Vereinigten Staaten von Amerika: das Zollgebiet der Vereinigten Staaten.

Art. 2 Geltungsbereich

1. Die Vertragsparteien leisten einander im Einklang mit diesem Abkommen durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Verhütung, der Untersuchung und der Aufdeckung von Zollwiderhandlungen.

2. Jede Zollverwaltung erledigt Amtshilfeersuchen nach diesem Abkommen im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und innerhalb von dessen Grenzen sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer verfügbaren Mittel.

3. Dieses Abkommen ist ausschliesslich zwischen den Vertragsparteien anwendbar; es verleiht einer Privatperson weder das Recht, irgendwelche Beweismittel zu erhalten, zu unterdrücken oder auszuschliessen, noch das Recht, die Erledigung eines Amtshilfeersuchens zu verhindern.

4. Dieses Abkommen bezweckt, die geltende Amtshilfepraxis zwischen den Vertragsparteien zu verstärken und zu ergänzen. Keine Bestimmung darf so ausgelegt werden, dass sie Abkommen und Praxis, welche die geltende Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien betreffen, einschränkt.

Art. 3 Allgemeine Amtshilfe

1. Auf Ersuchen leistet eine Zollverwaltung Amtshilfe, indem sie Informationen liefert, um den Vollzug des Zollrechts und die korrekte Veranlagung von Zöllen und sonstigen Abgaben durch die Zollverwaltungen zu gewährleisten; die Lieferung von Informationen umfasst auch solche über die Beförderung und Versendung von Waren unter Angabe von deren Wert, Bestimmungsort und Verwendung sowie darüber, ob die aus dem Gebiet der einen

Vertragspartei ausgeführten Waren rechtmässig ins Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind. Eine Zollverwaltung kann eine solche Amtshilfe auch von sich aus leisten. Auf Verlangen enthalten die Informationen Angaben über das für die Verzollung der Waren angewendete Zollverfahren.

2. Auf Ersuchen oder von sich aus kann eine Zollverwaltung Amtshilfe leisten, indem sie Informationen liefert, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Informationen über:

- a. Methoden und Techniken für die zollmässige Behandlung von Passagieren und Frachtgut;
- b. die erfolgreiche Anwendung von Vollzugshilfen und -techniken;
- c. Vollzugshandlungen, die nützlich sein könnten, um Zollwiderhandlungen zu verhindern, und namentlich besondere Mittel zur Bekämpfung von Zollwiderhandlungen;
- d. neue Methoden zur Begehung von Zollwiderhandlungen.

3. Die Zollverwaltungen arbeiten zusammen:

- a. bei der Errichtung und Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen, um einen sicheren und raschen Informationsaustausch zu erleichtern;
- b. um eine wirksame Koordination zu erleichtern;
- c. um neue Ausrüstungen und Verfahren in Betracht zu ziehen und zu erproben; und
- d. in anderen allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, die mitunter ein gemeinsames Handeln erfordern.

Art. 4 Besondere Amtshilfe

1. Auf Ersuchen überwacht eine Zollverwaltung:

- a. Personen, die nach Kenntnis der ersuchenden Verwaltung eine Zollwiderhandlung begangen haben oder einer solchen verdächtigt werden, namentlich Personen, die ins Gebiet der Vertragspartei der ersuchenden Verwaltung einreisen oder aus diesem ausreisen;
- b. beförderte oder gelagerte Waren, bei denen nach Erkenntnis der ersuchenden Verwaltung der Verdacht der unerlaubten Einfuhr in oder der unerlaubten Durchfuhr durch das Gebiet der Vertragspartei der ersuchenden Verwaltung besteht;
- c. Beförderungsmittel, bei denen der Verdacht besteht, dass sie im Gebiet der Vertragspartei der ersuchenden Verwaltung bei Zollwiderhandlungen benutzt werden.

2. Auf Ersuchen liefern sich die Zollverwaltungen Informationen über Tätigkeiten, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zu Zollwiderhandlungen führen könnten. In Situationen, in denen erheblicher Schaden für die Wirtschaft, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder für andere wesentliche Interessen der anderen Vertragspartei entstehen könnte, liefern die Zollverwaltungen solche Informationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten, ohne dass sie darum ersucht worden sind. Dieses Abkommen hindert die Zollverwaltungen nicht daran, von sich aus Informationen über Tätigkeiten zu liefern, die im Gebiet der anderen Vertragspartei zu Zollwiderhandlungen führen könnten.

3. Die ersuchte Verwaltung kann zur Erledigung von Amtshilfeersuchen so weit als möglich Inspektionen, Nachprüfungen, Sachverhaltsermittlungen oder andere Untersuchungshandlungen durchführen, einschliesslich der Einvernahme von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen oder Personen, die einer Zollwiderhandlung verdächtigt werden. Im Übrigen behält sich die ersuchte Verwaltung das Recht vor zu entscheiden, ob solche Tätigkeiten als Folge eines Ersuchens aufgenommen werden.

Art. 5 Anwesenheit von Angestellten

Angestellte der ersuchenden Verwaltung können von Fall zu Fall aufgrund der erteilten Bewilligung der ersuchten Verwaltung und unter den von dieser festgelegten Bedingungen:

- a. anwesend sein bei den von der ersuchten Verwaltung durchgeführten Untersuchungen wie Inspektionen, Nachprüfungen, Sachverhaltsermittlungen oder anderen Untersuchungshandlungen, einschliesslich der Einvernahme von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen oder Personen, die einer Zollwiderhandlung verdächtigt werden;
- b. in den Diensträumen der ersuchten Verwaltung Informationen zu einer Zollwiderhandlung prüfen sowie Kopien oder Auszüge davon erstellen.

Art. 6 Akten und Schriftstücke

1. Die ersuchende Verwaltung kann um Originalakten, -schriftstücke und sonstige Originalunterlagen nur dann ersuchen, wenn Kopien davon unzureichend wären. Auf Ersuchen liefert die ersuchte Verwaltung ordnungsgemäss beglaubigte Kopien der Akten, Schriftstücke und sonstigen Unterlagen.

2. Die übermittelten Originalakten, -schriftstücke und sonstigen Originalunterlagen werden so bald als möglich zurückgesandt; alle diesbezüglichen Rechte der ersuchten Verwaltung oder Dritter bleiben unberührt.

3. Sofern die ersuchende Verwaltung nicht ausdrücklich um Originale oder Kopien davon ersucht, kann die ersuchte Verwaltung computergestützte Informationen in beliebiger Form übermitteln. Die ersuchte Verwaltung liefert gleichzeitig alle Angaben, die für die Auswertung oder die Verwendung solcher computergestützten Informationen erforderlich sind.

Art. 7 Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige

1. Die ersuchte Verwaltung kann ihre Angestellten ermächtigen, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter dieses Abkommen fallende Angelegenheiten betreffen, im Gebiet der anderen Vertragspartei als Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige aufzutreten und Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen oder beglaubigte Kopien davon vorzulegen.

2. Geniessen Angestellte der Zollverwaltung, die als Zeuginnen und Zeuge oder Sachverständige auftreten, diplomatische oder konsularische Immunität, so kann die ersuchte Vertragspartei unter den Bedingungen, die sie für angemessen hält, der Aufhebung der Immunität zustimmen.

3. In der Vorladung ist genau anzugeben, in welcher Angelegenheit und aufgrund welcher Funktion oder Eigenschaft die Angestellte oder der Angestellte befragt werden soll. Die ersuchte Verwaltung kann von der ersuchenden Verwaltung eine Bestätigung verlangen, dass die oder der Angestellte im Gebiet der ersuchenden Vertragspartei keiner Untersuchung oder keinem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren unterworfen ist.

Art. 8 Form und Inhalt von Amtshilfeersuchen

1. Amtshilfeersuchen nach diesem Abkommen werden schriftlich direkt zwischen den Zollverwaltungen gestellt. Informationen, die für die Erledigung des Ersuchens als nützlich erachtet werden, sind diesem beizulegen. In dringenden Fällen können Amtshilfeersuchen mündlich gestellt und entgegengenommen werden; sie müssen jedoch unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

2. Amtshilfeersuchen müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Namen der ersuchenden Verwaltung;
- b. die Art der Angelegenheit oder des Verfahrens;
- c. eine kurze Darstellung des Sachverhalts und der Zollwiderhandlungen, um die es geht;
- d. den Grund für das Ersuchen;
- e. die Namen und Adressen der von der Angelegenheit oder vom Verfahren betroffenen Parteien, sofern sie bekannt sind;
- f. eine Beschreibung der Amtshilfe, um die ersucht wird.

3. Amtshilfeersuchen werden in einer Amtssprache der ersuchten Verwaltung oder in Englisch gestellt. Die Antwort kann in einer Amtssprache der ersuchten Verwaltung erfolgen.

4. Entspricht ein Amtshilfeersuchen nicht den Anforderungen nach diesem Artikel, so kann die ersuchende Verwaltung um Verbesserung oder Ergänzung ersucht werden.

Art. 9 Erledigung von Amtshilfeersuchen

1. Die ersuchte Verwaltung trifft alle geeigneten Massnahmen, um das Amtshilfeersuchen zu erledigen.

2. Die Amtshilfeersuchen werden im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht der ersuchten Vertragspartei erledigt.

3. Die ersuchende Verwaltung wird auf entsprechendes Ersuchen hin über Zeit und Ort der aufgrund des Amtshilfeersuchens zu treffenden Massnahme benachrichtigt.

4. Ist die ersuchte Verwaltung nicht zuständig, um das Amtshilfeersuchen in Übereinstimmung mit diesem Abkommen zu erledigen, so leitet sie das Ersuchen umgehend an die zuständige Behörde weiter und benachrichtigt die ersuchende Verwaltung darüber.

5. Die ersuchte Verwaltung unternimmt alle Anstrengungen, um einem Ersuchen nach Einhaltung eines bestimmten Verfahrens nachzukommen, soweit ein solches Verfahren durch das innerstaatliche Recht der ersuchten Vertragspartei nicht verboten ist.

Art. 10 Vertraulichkeit und Verwendung der Informationen

1. Die erhaltenen Informationen dürfen nur für die Zwecke dieses Abkommens verwendet werden. Sämtliche Informationen werden vertraulich behandelt, unabhängig davon, in welcher Form sie übermittelt werden, es sei denn, dass etwas anderes angegeben wird. Die ersuchende Verwaltung schützt vor Offenlegung so umfassend wie möglich und dem Schutz entsprechend, den die ersuchte Verwaltung ähnlichen Informationen gewährt.

2. Absatz 1 steht der Verwendung von Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren wegen Zollwiderhandlungen nicht entgegen. Die Vertragsparteien können die aufgrund dieses Abkommens erhaltenen Informationen und eingesehenen Schriftstücke in Protokollen, Berichten und Zeugenaussagen sowie in Verfahren und Anklagen als Beweismittel vor Gericht verwenden. Die ersuchte Verwaltung wird über jede solche beabsichtigte Verwendung unverzüglich unterrichtet.

3. Will eine Vertragspartei solche Informationen in Abweichung von Absatz 1 zu anderen Zwecken verwenden, anderen Behörden zur Verfügung stellen oder sie offenlegen, so ersucht sie vorher um die schriftliche Zustimmung der ersuchten Verwaltung. Die Verwendung unterliegt den von dieser Verwaltung auferlegten Beschränkungen. Da Sicherheit und Privatsphäre der in den Informationen genannten oder bestimmten Personen ein gemeinsames Anliegen ist, stellt die ersuchende Vertragspartei sicher, dass die offenzulegenden Informationen auf das für den besonderen Zweck der Offenlegung unbedingt notwendige Mass beschränkt bleiben und dass Personendaten ausschliesslich für

die Zwecke derjenigen Untersuchung verwendet, aufbereitet oder aufbewahrt werden können, für welche die Daten ersucht worden sind.

4. Die ersuchende Vertragspartei kann in einem Strafverfahren Informationsunterlagen offenlegen, die eine Angeklagte oder einen Angeklagten entlasten oder die Glaubwürdigkeit von gegen sie oder ihn aussagenden Zeugen betreffen, soweit dies nach der Verfassung oder den innerstaatlichen Gesetzen der ersuchenden Vertragspartei erforderlich ist. Die ersuchende Vertragspartei unterrichtet die ersuchte Vertragspartei vorgängig über die Offenlegung und legt eine Erklärung hinsichtlich der rechtlichen Erfordernisse für die Offenlegung vor.

5. Dieser Artikel schliesst die Offenlegung von Informationen im Zusammenhang mit Terrorismus oder anderen Interessen der nationalen Sicherheit, die aufgrund dieses Abkommens ausgetauscht wurden, gegenüber anderen Regierungsbehörden nicht aus, sofern gestützt auf die innerstaatlichen Gesetze der ersuchenden Vertragspartei eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

6. Jede Zollverwaltung sorgt für die sichere Übermittlung, Aufbewahrung, Speicherung, Behandlung und interne Weitergabe von vertraulichen Daten, Akten und Dokumenten, um diese vor unerlaubtem Zugriff zu schützen.

7. Die ersuchte Verwaltung übermittelt nur Informationen, von denen sie ausgehen kann, dass sie richtig sind. Erweisen sich übermittelte Informationen als nicht richtig oder hätten sie nicht übermittelt werden dürfen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen. Die Zollverwaltung, die solche Informationen erhalten hat, berichtigt oder vernichtet sie.

8. Die ersuchende Verwaltung vernichtet übermittelte Informationen, sobald die Informationen nicht mehr benötigt werden oder aufbewahrt werden müssen.

Art. 11 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

1. Die ersuchte Verwaltung kann Amtshilfe ablehnen, verweigern oder nur unter bestimmten Bedingungen gewähren, wenn die Amtshilfe:

- a. die Souveränität der Vertragspartei beeinträchtigen könnte;
- b. die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder andere wesentliche nationale Interessen der Vertragspartei beeinträchtigen könnte; oder
- c. mit dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei unvereinbar wäre.

2. Die ersuchte Verwaltung kann die Amtshilfe ebenfalls ablehnen, wenn die ersuchte Amtshilfe ausserhalb des Geltungsbereichs nach Artikel 2 dieses Abkommens liegt.

3. Die ersuchte Verwaltung kann die Amtshilfe aufschieben, wenn dadurch hängige Untersuchungen, Strafverfahren oder andere Verfahren beeinträchtigt würden. In diesem Fall

nimmt die ersuchte Verwaltung Rücksprache mit der ersuchenden Verwaltung, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Verwaltung festgelegten Bedingungen gewährt werden kann.

4. Könnte die ersuchende Verwaltung einem ähnlichen Amtshilfeersuchen der ersuchten Verwaltung nicht nachkommen, so weist sie in ihrem Amtshilfeersuchen darauf hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht im Ermessen der ersuchten Verwaltung.

5. Wird die Amtshilfe abgelehnt, so sind der Entscheid und die Gründe für die Ablehnung der ersuchenden Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Art. 12 Kosten der Amtshilfe

1. Die ersuchte Vertragspartei trägt üblicherweise alle Kosten im Zusammenhang mit der Erledigung eines Gesuchs mit Ausnahme des Aufwands für Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen sowie der Kosten für Übersetzungen, Verdolmetschung und Abschriften, die von der ersuchenden Vertragspartei bezahlt werden.

2. Wird es während der Erledigung des Amtshilfeersuchens offensichtlich, dass dessen Erledigung Kosten von ausserordentlicher Höhe zur Folge haben wird, so nehmen die Zollverwaltungen miteinander Rücksprache, um zu entscheiden, unter welchen Bedingungen die Erledigung des Ersuchens fortgesetzt wird.

Art. 13 Teilung von Vermögenswerten

Die Vertragsparteien können in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und mit anderen Abkommen zwischen ihnen, die die Teilung und Verwendung von eingezogenen Vermögenswerten betreffen, beschlagnahmte und eingezogene Vermögenswerte teilen, wenn die Amtshilfe, die nach diesem Abkommen geleistet wurde, wesentlich zur Beschlagnahme und Einziehung beigetragen hat und wenn die Beschlagnahme und die Einziehung im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht derjenigen Vertragspartei erfolgt sind, die diese Vermögenswerte beschlagnahmt und eingezogen hat. Der Entscheid, ob und auf welche Weise die betreffenden Vermögenswerte geteilt werden, liegt im Ermessen der Vertragspartei, welche die Vermögenswerte beschlagnahmt und eingezogen hat.

Art. 14 Umsetzung

1. Die Zollverwaltungen:

- a. verkehren in Angelegenheiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, direkt miteinander;
- b. erlassen verwaltungsinterne Richtlinien zur Umsetzung dieses Abkommens;

- c. sind bestrebt, Probleme oder Fragen, die bei der Auslegung oder der Anwendung dieses Abkommens auftreten, einvernehmlich zu lösen beziehungsweise zu beantworten.
2. Konflikte, für die keine Lösung gefunden wird, werden auf diplomatischem Weg beigelegt.
3. Die Zollverwaltungen vereinbaren, sich auf Ersuchen einer der Vertragsparteien bei Bedarf regelmässig zu treffen, um die Umsetzung dieses Abkommens zu überprüfen.

Art. 15 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen gilt in den Gebieten der beiden Vertragsparteien.

Art. 16 Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vertragsparteien teilen sich den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Verfahren auf diplomatischem Weg mit. Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Notifikation in Kraft.
2. Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei jederzeit sechs Monate im Voraus auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Hängige Verfahren werden nach diesem Abkommen abgeschlossen.
3. Dieses Abkommen kann jederzeit mit einer gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung geändert werden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

So geschehen zu _____, am _____, in zwei Urschriften in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

Für den Schweizerischen Bundesrat:

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika: